

**Satzung
über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Brodersby, Ortsteil Schönhagen
vom 16.12.2005
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgaberechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2005 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1	Allgemeines	2
-----	-------------------	---

II. Abschnitt

§ 2	Grundsatz	2
§ 3	Gebührenmaßstab der Schmutzwasserbeseitigung und Gebührensatz für die Grundgebühr der Schmutzwasserbeseitigung	2
§ 4	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	4
§ 5	Gebührensatz für die Schmutzwasserzusatzgebühr und die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr	4
§ 6	Gebührensschuldner	4
§ 7	Erhebungszeitraum	4
§ 8	Gebührenpflicht	5
§ 9	Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit	5
§ 10	Vorauszahlungen	5

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	5
§ 12	Datenverarbeitung	6
§ 13	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 14	Inkrafttreten	6

I. Abschnitt
§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.1996 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

II. Abschnitt
Abwassergebühr

§ 2
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3
**Gebührenmaßstab der Schmutzwasserbeseitigung
 und Gebührensatz für die Grundgebühr
 der Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Abwassergebühr für eine Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr für jedes an die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde angeschlossene Grundstück erhoben. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt auch das Wohnungs- und Teileigentum.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Werden mehrere selbständige Grundstücke über eine Wassermesseinrichtung mit Wasser versorgt, wird für jedes selbständige Grundstück die Grundgebühr der Wassermesseinrichtung berechnet, die nach der geltenden DIN zur Versorgung des Grundstücks erforderlich wäre. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis qn 2,5	144,00 EUR/jährlich
bis qn 6	345,60 EUR/jährlich
bis qn 10	576,00 EUR/jährlich
bis qn 50	2880,00 EUR/jährlich

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich

wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Die Grundgebühr wird auch dann für das Kalenderjahr berechnet, wenn eine Ableitung von Abwasser nicht ganzjährig erfolgt (z. B. Saisonbetriebe).

- (3) Die Abwassergebühr (Zusatzgebühr) für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen,
 - c) die tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 31.12. des Jahres anzuzeigen.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Hierzu hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand der Messeinrichtung bis zum 31.12. eines jeden Jahres mitzuteilen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Vielzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der tatsächlich überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten

Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen.

- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 5

Gebührensatz für die Schmutzwasserzusatzgebühr und die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 1,60 EUR je cbm Schmutzwasser (Zusatzgebühr)
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,35 EUR je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 4, 5 und 6) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 8

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwasser-Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwasser-Zusatzgebühr und die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 9

Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Schmutzwassergrundgebühren durch die Bereitstellung, für Schmutzwasserzusatzgebühren und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 7); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 10).
- (2) Wechselt der Gebührensschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauauf-

